



# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau  
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über [www.Landkreis-Dachau.de](http://www.Landkreis-Dachau.de)

79. Jahrgang

Nr. 26

Datum 07.07.2023

## Inhaltsverzeichnis:

- Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

\*\*\*\*\*

Az.: 41/VL230527

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 23.06.2023 Nr. 41/VL230527 wurde für den Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelparker dem Grundstück FINr. 757/35 (Krenmoosstr. 61) der Gemarkung Karlsfeld eine Verlängerung des Vorbescheides vom 18.03.1999 erteilt.

Diese Verlängerung wird hiermit nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

### öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn (nach Art. 66 Abs. Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken FINrn. 757/13; 757/10; 757/36; 757/3; 757/28; 757/17 der Gemarkung Karlsfeld zugestellt.

Für diese Zustellung gilt folgende

### Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid können die betroffenen Nachbarn Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim**

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Bayerstr. 30  
80335 München  
oder Postfach 20 05 43, 80005 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (hier der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Dachau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.** Ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und es sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll der Bescheid

in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden (eine Kopie des Bescheides kann angefordert werden). Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zu dieser Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts (einschließlich des zugehörigen Vollstreckungs- und Kostenrechts) abgeschafft. Es besteht daher weder für Sie noch für eventuell betroffene Nachbarn die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

#### **weitere Hinweise:**

Die Zustellung gilt mit dem Tag, an dem das Amtsblatt mit der Bekanntmachung herausgegeben wird, als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Dachau innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist, **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung**, zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 207 möglich:

- Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und
- Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 74 - 226 oder - 402).

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.landratsamt-dachau.de/baurecht](http://www.landratsamt-dachau.de/baurecht) eingesehen werden.

Stefan Löwl  
Landrat

**LANDRATSAMT DACHAU**  
Stefan Löwl  
Landrat